

Ergänzende Bedingungen der Gemeindlichen Werke Hengersberg zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV)

Inhaltsübersicht

- 1 Baukostenzuschuss**
- 2 Netzanschluss**
- 3 Zahlung/Fälligkeit/ Verzug**
- 4 Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses/ der Anschlussnutzung**
- 5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage**
- 6 Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug**
- 7 Plombenverschlüsse**
- 8 Haftung**
- 9 Umsatzsteuer**
- 10 Datenverarbeitung**
- 11 Sonstiges**
- 12 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen**

1 Baukostenzuschüsse

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber bei Anschluss seines Bauvorhabens an das Leitungsnetz des Netzbetreibers bzw. bei Erhöhung seiner Leistungsanforderungen einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss) gem. § 11 NDAV.

2 Netzanschlusskosten

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gem. § 6 NDAV. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z. B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden. Erfolgt die Ausführung von Anschlussarbeiten später als vier Monate nach Abschluss des Netzanschlussvertrages (z. B. aufgrund besonderer Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer oder wegen der dazwischen liegenden Winterpause) und erhöhen sich die Preise inzwischen um mehr als 5%, kann der Anschlussnehmer vom Netzanschlussvertrag zurücktreten. Anderenfalls sind die bei Fertigstellung gültigen Preise zu zahlen.

3 Zahlung/Fälligkeit/ Verzug

3.1

Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

3.2

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des vom Netzbetreiber angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden.

Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde dem Netzbetreiber in folgender Höhe zu erstatten:

- a) 5,00 € für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei
- b) 7,00 € für jede weitere Mahnung umsatzsteuerfrei
- c) 60,00 € für jeden Inkassogang umsatzsteuerfrei

Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

3.3

Bei größeren Anschlussobjekten kann der Netzbetreiber Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten verlangen.

4 Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung

Für Unterbrechung und Wiederherstellung von Netzanschluss und Anschlussnutzung trägt der Kunde folgende Kosten:

- a) 60,00 € bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung umsatzsteuerfrei
- 75,00 € (netto) für die Wiederherstellung
- 89,25 € (brutto)
- 30,00 € (netto) für die nach der Wiederherstellung erforderliche Überprüfung der Kundenanlage
- 35,70 € (brutto)
- b) bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten für Unterbrechung und Wiederherstellung nach Aufwand berechnet; mindestens jedoch die Pauschale entsprechend Ziffer 4a. Die Kosten für die Unterbrechung sind umsatzsteuerfrei.

Die Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber im Voraus verlangen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

5 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch deren Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz für eine Monteurstunde in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den Verrechnungssatz für eine Monteurstunde.

6 Gasnetzanschlussvorhaltung ohne Bezug

Erfolgt innerhalb von 5 Jahren kein Gasbezug, oder wird der Gasbezug über eine Dauer von mehr als fünf Jahren unterbrochen, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Gasnetzanschluss vom Ortsnetz abzutrennen. Ersatzweise kann auch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 65,45 Euro (brutto) (55,00 Euro netto) pro Jahr für die Vorhaltung, Instandhaltung und Wartung des Gasnetzanschlusses berechnet werden.

7 Plombenverschlüsse

Für eine vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer zu vertretende Wiederanbringung von Plombenverschlüssen haftet dieser nach den Bestimmungen über unerlaubte Handlung des BGB.

8 Haftung

Der Netzbetreiber haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in §18 NDAV. Im Übrigen haftet der Netzbetreiber für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden beträgt bis zu 5.000,00 Euro für jeden Schadensfall.

9 Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der Umsatzsteuer soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist. Alle fettgedruckten Preise sind Bruttopreise und enthalten die gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

10 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für den Netzbetreiber notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet der Netzbetreiber die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Netzbetreiber dem jeweiligen Gaslieferanten und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Gaslieferant und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Netzbetreiber weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

11 Sonstiges

Auch für Verträge mit ausländischen Anschlussnehmer/Anschlussnutzern gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Gesetze über den internationalen Kauf – insbesondere das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf, finden keine Anwendung. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit; Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Textformklausel.

12 Inkrafttreten und Änderung der Ergänzenden Bedingungen

12.1

Diese Ergänzenden Bedingungen treten nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

12.2

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern.